



# EGMR: UNABHÄNGIGE INITIATIVE INFORMATIONSVIELFALT V. AUSTRIA (NR. 28525/95)

## **Vorwurf „rassistische Hetze“ an einen Politiker wird durch Meinungsäusserungsfreiheit geschützt**

Urteil der Kammer der 3. Sektion vom 26.02.2002 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Unabhängige Initiative Informationsvielfalt v. Austria (Nr. 28525/95), rechtskräftig am 26.05.2002.

### **Betroffener Staat:**

- Österreich

### **Verletzung von:**

- Art. 10 EMRK

### **Sachverhalt / Prozessverlauf**

Die Beschwerdeführerin ist ein Vereinigung und Herausgeberin der Zeitschrift „TATblatt“. In einer Ausgabe wurde ein Flugblatt mit folgendem Inhalt publiziert: „Rassismus hat Name und Adresse. Die FPÖ und ihre Funktionär/innen sind doch sicherlich an unserer Meinung interessiert! Rufen wir sie also an und sagen ihnen, was wir von ihnen und ihrer Politik halten. Oder schicken wir ihnen kleine Aufmerksamkeiten als Antwort auf ihre rassistische Hetze. Wir haben eine kleine Auswahl von Wiener FPÖ-Politiker/innen, von den FPÖ Parteilokalen und natürlich von Jörg Haider zusammengestellt, um den unbürokratischen Meinungs austausch ein bisserl zu erleichtern. Auf eure Anrufe, Briefe und Pake-

te freuen sich sicher ganz bestimmt: [...]“. Darauf folgte eine Liste mit Adressen und Telefonnummern von FPÖ-Mitgliedern.

Jörg Haider klagte beim Wiener Handelsgericht. Der Beschwerdeführerin solle untersagt werden, ihm weiterhin „rassistische Hetze“ und Ähnliches zu unterstellen. Ausserdem solle sie nicht mehr dazu auffordern „kleine Aufmerksamkeiten“ zu versenden. Die Beschwerdeführerin machte geltend, sich nie mit dem Flugblatt identifiziert zu haben. Sie habe dieses aus rein journalistischem Interesse publiziert, um die Öffentlichkeit zu informieren. Das Gericht gab der Klage statt. „Rassistische Hetze“ sei kein Werturteil, sondern eine Tatsachenbehauptung, die Rufschädigend sei, weil sie den Vorwurf einer strafrechtlichen Handlung beinhalte. Der Oberste Gerichtshof bestätigte den Entscheid der ersten Instanz.

### **Antwort des Gerichtshofs bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 10 EMRK**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die vom Gericht erlassene Verordnung, die es ihr verbiete die Aussage zu wiederholen, dass der Kläger zu „rassistischer Hetze“ aufrufe, verletze ihr Recht auf freie Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK.

Ein Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit stellt keine Verletzung von Art. 10 EMRK dar, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt und der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendige“, legitime Ziele verfolgt (Art. 10 § 2 EMRK). Die gesetzliche Grundlage und das legitime Ziel sind vorliegend unumstritten.

Gemäss Staat ist die Äusserung bezüglich „rassistische Hetze“ eine Tatsachenbehauptung, welche die Beschwerdeführerin nicht bewiesen habe. Das Verbot sei notwendig, denn die Aussage ginge weit über akzeptable Kritik hinaus und schädige den Ruf und verletze die Persönlichkeit des Klägers.

Nach Rechtsprechung des Gerichtshofes schützt Art. 10 EMRK auch Äusserungen, die verletzen, schockieren oder stören. Diese Freiheit ist durch die Ausnahmen in § 2 beschränkt. Laut Gerichtshof sind Politiker in ihren Amtstätigkeiten weniger geschützt, als Privatpersonen. Der Persönlichkeitsschutz gelte sicherlich auch für Politiker, jedoch müsse dieser Schutz mit der Informationsfreiheit der Allgemeinheit abgewogen werden, welche ein öffentliches Interesse darstelle.

Die Presse spiele eine wichtige Rolle in einer demokratischen Gesellschaft. Journalistische Freiheit umfasse auch einen gewissen Grad an Übertreibung oder sogar Provokation.

Der Gerichtshof unterscheidet zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen. Werturteile müssen im Vergleich zu Tatsachen nicht nachgewiesen werden. Vorliegend ist der Gerichtshof der Ansicht, die Aussage müsse im politischen Kontext betrachtet werden, nämlich als Reaktion auf eine Umfrage „Österreich zuerst“, die von Herrn Haider lanciert worden war. Die Äusserung wurde in einer bestimmten politischen Situation gemacht und trage so zum öffentlichen politischen Diskurs bei. Der Gerichtshof habe ausserdem bereits zuvor ähnliche Aussagen als Werturteile bezeichnet. Solche sind nur dann exzessiv, wenn sie sich auf absolut keine Fakten abstützen. Dies ist hier nicht der Fall.

Zusammenfassend ist der Gerichtshof der Ansicht, das vorliegende Verbot, die fragliche Aussage zu machen, sei unverhältnismässig und nicht notwendig gewesen. Folglich wurde Art. 10 EMRK verletzt.